

BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Verwaltungsgericht

Übersetzung

15. Juli 1987

VERFAHRENSORDNUNG

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendbare Bestimmungen

1. Diese Verfahrensordnung regelt das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (das Gericht), das durch Artikel 4, Absatz 2 des am 10. Februar 1987 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (die Bank) zur Regelung der rechtlichen Stellung der Bank in der Schweiz geschlossenen Abkommens (Sitzabkommen) eingerichtet worden ist.

2. Die Verfahrensordnung unterliegt

- (a) dem Sitzabkommen,
- (b) dem vom Verwaltungsrat der Bank festgelegten Statut des Verwaltungsgerichts (das Statut).

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Die Verfahrensordnung ist anwendbar auf alle Streitigkeiten zwischen der Bank und ihren Beamten, ehemaligen Beamten oder deren Rechtsnachfolger in Angelegenheiten

- (a) der Dienstverhältnisse, mit Ausnahme von Ernennungen und Beförderungen,
- (b) der Rechte und Pflichten im Hinblick auf das Vorsorgesystem der Bank.

2. Die Verfahrensordnung ist auch für die Rechtsgutachten anwendbar, die vom Gericht gemäss Artikel 13 des Statuts abgegeben werden.

Artikel 3

Plenum

1. Das Gericht tritt im Plenum am Sitz der Bank zusammen, um
 - (a) die Verfahrensordnung festzulegen oder abzuändern,
 - (b) den Präsidenten und den Vize-Präsidenten des Gerichts zu wählen,
 - (c) den Sekretär des Gerichts zu ernennen oder abuberufen,
 - (d) Rechtsgutachten abzugeben,
 - (e) über Rechtssprechungsänderungen zu entscheiden, die von den Kammern (d.h. von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kammer des Verwaltungsgerichts) vorgeschlagen werden,
 - (f) den vom Präsidenten erstellten Jahresbericht zu genehmigen.

2. Das Plenum entscheidet in Anwesenheit von allen Mitgliedern des Gerichts oder, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, im Zirkulationsverfahren.

3. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Artikel 4

Präsident des Gerichts

1. Der Präsident des Gerichts
 - (a) ist Vorsitzender im Plenum,
 - (b) leitet die Streitverfahren,
 - (c) erstellt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Bank einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Gerichts und
 - (d) übt darüber hinaus die Funktionen aus, die die Verfassungsordnung ihm zuweist.

2. Ist der Präsident verhindert, übt der Vize-Präsident des Gerichts die Funktionen des Präsidenten aus.

Artikel 5

Sekretär des Gerichts

1. Der Sekretär des Gerichts, unter Oberaufsicht des Präsidenten,

- (a) empfängt die für das Gericht bestimmten Prozessschriften und leitet sie an den Präsidenten weiter,
- (b) führt die Gerichtskanzlei,
- (c) ist, ohne Stimmrecht, bei den Sitzungen des Plenums und der Kammern sowie bei den Vorbereitungsverhandlungen anwesend,
- (d) erstellt das Protokoll dieser Sitzungen,
- (e) übt darüber hinaus die Funktionen aus, die die Verfahrensordnung ihm zuweist und führt die Arbeiten aus, die der Präsident ihm übertragen kann.

2. Er ist in Basel niedergelassen.

Artikel 6

Ausschliessung

1. Die Mitglieder des Gerichts müssen in Ausstand treten

- (a) in Angelegenheiten, die unmittelbar ihre Person, ihren Ehegatten oder einen ihrer Vorfahren oder Nachfahren betreffen,
- (b) in Angelegenheiten, in denen sie zuvor in anderer Eigenschaft als Berater, Beauftragter, Sachverständiger oder Zeuge einer Partei tätig waren,
- (c) wenn Umstände vorliegen, die ihnen den Anschein der Befangenheit gegenüber einer der Parteien verleihen können.

2. Liegen bei einem Mitglied diese Voraussetzungen vor, teilt er dies unverzüglich dem Präsidenten des Gerichts mit.

3. Die Parteien, die ein Mitglied des Gerichts ausschliessen möchten, richten eine schriftliche und begründete Erklärung an den Sekretär des Gerichts; diese Erklärung ist, für den in Absatz 1 c) geregelten Fall, nur zulässig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis des Ausschliessungsgrundes eingegangen ist.

4. Die Entscheidung, die summarisch zu begründen ist, wird im Zirkulationsverfahren von einer Kammer getroffen, die, ausser im Fall der Verhinderung, aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und dem ältesten der übrigen Mitglieder besteht.

Artikel 7

Offizielle Sprachen

1. Bei den Verhandlungen im Plenum oder in einer Kammer drückt sich jedes Gerichtsmitglied nach seiner Wahl in einer der vier offiziellen Sprachen der Bank aus.

2. Im Streitverfahren werden die Prozessschriften in der offiziellen Sprache erstellt, in welcher der Klageantrag abgefasst ist, doch kann sich jede Partei in einer offiziellen Sprache ihrer Wahl ausdrücken.

3. Auf Antrag eines Mitglieds des Gerichts oder einer Partei veranlasst der Sekretär eine Übersetzung der Prozessschriften in eine andere offizielle Sprache.

KAPITEL II: ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN

Artikel 8

Vertretung der Parteien

1. Jede Partei kann sich jederzeit vor dem Gericht von einem Bevollmächtigten ihrer Wahl unterstützen oder vertreten lassen; der Bevollmächtigte muss befugt sein, vor einem Gericht eines der Länder, deren Zentralbank in der Generalversammlung der Bank vertreten ist, Parteien zu vertreten.

2. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsmacht durch eine Vollmacht nachweisen, die den Akten beizulegen ist.

Artikel 9

Prozessschriften

1. Der Klageantrag, Rechtsschriften, Gesuche und andere für das Gericht bestimmte Schriften, sind in sechs Ausfertigungen oder in einer anderen vom Sekretär bestimmten Anzahl an den Sekretär des Gerichts zu richten.

2. Die Entscheide, Anordnungen, Urteile, Rechtsgutachten und die anderen für die Partei bestimmten Schriften sind per Einschreiben an jede der Parteien oder an ihre Bevollmächtigten zu richten.

Artikel 10

Berechnung der Fristen

1. Zur Berechnung der Fristen wird der Tag von dem ab die Frist läuft, nicht gezählt; fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen anderen Feiertag, läuft die Frist am ersten darauffolgenden Werktag aus.

2. Die Frist wird eingehalten, wenn die Handlung vor Ablauf der Frist vollzogen ist.

3. Schriftstücke müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Sekretär des Gerichtes zugehen oder bei einer Poststelle an seine Anschrift abgeschickt werden.

4. Die Frist läuft nicht

- (a) vom siebten Tag vor Ostern bis einschliesslich zum siebten Tag nach Ostern,
- (b) vom 15. Juli bis einschliesslich 15. August,
- (c) vom 18. Dezember bis einschliesslich 1. Januar.

Artikel 11

Wiederherstellung der Frist

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der folgenden Absätze können die in der Verfahrensordnung festgelegten Fristen nicht verlängert werden.

2. Die Wiederherstellung nach Versäumung einer Frist oder bei Nichterscheinen wird gewährt, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er selbst und sein Bevollmächtigter ohne eigenes Verschulden daran gehindert waren, rechtzeitig zu handeln oder zu erscheinen.

3. Die Wiederherstellung muss innert zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses beantragt werden, wobei die versäumte Handlung innerhalb derselben Frist von zehn Tagen nachgeholt sein muss.

Artikel 12

Entscheidungen

1. Die Entscheidungen, Anordnungen und Urteile des Plenums, einer Kammer, des Präsidenten oder eines Instruktionsrichters im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 sind endgültig und ergehen in letzter Instanz.

2. Sie sind vollstreckbar, sobald sie den Parteien mitgeteilt worden sind.

3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Revision oder die Auslegung der Urteile.

Artikel 13

Revision

1. Jede Partei kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Empfang des begründeten Urteils dessen Revision beantragen

- (a) wenn die Bestimmungen der Verfahrensordnung in bezug auf die Zusammensetzung des Plenums oder einer Kammer nicht beachtet worden sind,
- (b) wenn eine Kammer ohne Rechtsgrund einer Partei entweder mehr oder eine andere Sache als beantragt zugesprochen hat oder weniger als die Gegenpartei anerkennt,

- (c) wenn eine Kammer nicht über ein Rechtsbegehren entschieden hat,
- (d) wenn die Kammer wichtige Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, nicht berücksichtigt hat.

2. Darüber hinaus kann jede Partei innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Revisionsgrundes die Revision eines Urteils beantragen, wenn sie nach Ergehen des Urteils des Gerichts neue Tatsachen erfährt, die dieses Urteil wesentlich hätten beeinflussen können, wenn sie zur Zeit der Verhandlungen bekannt gewesen wären.

3. Der Revisionsantrag muss den Revisionsgrund anzeigen und ausführen in welcher Hinsicht das Urteil abgeändert werden soll, andernfalls ist der Antrag unzulässig.

4. Die Kammer entscheidet über den Revisionsantrag im Zirkulationsverfahren grundsätzlich ohne Verhandlung, jedoch nach Schriftenwechsel. Wird der Antrag angenommen, entscheidet sie in der Sache gemäss dem ordentlichen Verfahren.

Artikel 14

Auslegung

1. Nach Anhörung der Parteien kann das Gericht von Amts wegen jedes Urteil, das einen offenkundigen Rechtschreib- oder Rechenfehler enthält berichtigen.

2. Jede Partei kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Empfang des begründeten Urteils dessen Auslegung oder Berichtigung beantragen

- (a) wenn das Dispositiv des Urteils undeutlich, unvollständig oder zweideutig ist,
- (b) wenn das Dispositiv des Urteils widersprüchliche Bestandteile enthält,
- (c) wenn das Dispositiv des Urteils Bestandteile enthält, die in offenkundigem Widerspruch zu den Entscheidungsgründen stehen,
- (d) wenn das Urteil offenkundige Rechtschreib- oder Rechenfehler enthält.

3. Der Antrag muss anführen in welcher Hinsicht das Urteil ausgelegt oder berichtigt werden soll, andernfalls ist er nicht zulässig.

4. Die Kammer entscheidet im Zirkulationsverfahren grundsätzlich ohne Verhandlung, jedoch nach Schriftenwechsel.

KAPITEL III: STREITVERFAHREN

Artikel 15

Vorverfahren

1. Der Klageantrag ist nur zulässig, wenn vor Einleitung des Verfahrens vor dem Gericht der Antragsteller zunächst ein Begehren an den Generaldirektor der Bank gerichtet hat, der innerhalb von höchstens 90 Tagen darauf schriftlich antworten muss.

2. Das Vorverfahren ist nicht nötig, wenn der Generaldirektor von sich aus eine schriftliche Entscheidung zum betreffenden Fall getroffen hat.

Artikel 16

Klageantrag

1. Der Klageantrag ist, abgesehen von Fällen, in denen nach Ermessen des Verwaltungsgerichts aussergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 6, Absatz 2 der Statuten vorliegen, nur zulässig, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Entscheides des Generaldirektors an den Sekretär des Gerichts gerichtet ist; fehlt ein solcher Entscheid, so ist der Tag massgebend, an dem die in Artikel 15 Absatz 1 vorgegebene Frist von 90 Tagen abläuft.

2. Der Klageantrag enthält

- (a) den Namen, den Wohnort und die Stellung des Antragsstellers,
- (b) die Angabe des Streitgegenstands,
- (c) die Unterschrift des Antragsstellers oder seines Bevollmächtigten.

Eine Kopie des Begehrens aus dem Vorverfahren und gegebenenfalls der Entscheidung des Generaldirektors sowie die an den Bevollmächtigten erteilte Vollmacht sind dem Klageantrag beizufügen.

3. Der Präsident des Gerichts bestimmt die Frist, innerhalb derer der Antragssteller seine Unterlagen vorzulegen und seinen Klageantrag mit einer unterschriebenen Rechtsschrift zu vervollständigen hat, welche folgende Punkte umfasst:

- (a) die Rechtsbegehren des Klageantrages,
- (b) die klar gefasste Darstellung der Tatsachen, die das Rechtsbegehren begründen,
- (c) genaue Angabe der angebotenen Beweise für jede vorgebrachte Tatsache,
- (d) das numerierte Verzeichnis der vorgelegten Unterlagen,
- (e) die Angabe der Rechtsgründe für den Klageantrag.

4. Sind die Gründe oder das Rechtsbegehren des Klageantrags nicht hinreichend deutlich, ohne dass der Klageantrag offenkundig unzulässig ist, setzt der Präsident des Gerichts dem Antragsteller eine neue Frist, um die Ungenauigkeiten zu beheben.

Artikel 17

Vorsorgliche Verfügungen

1. Der Klageantrag hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Gleichwohl kann der Präsident des Gerichts auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen nach Empfang des Antrags und, ausser im Eilfalle, der Anmerkungen der Gegenpartei die notwendigen vorsorglichen Verfügungen treffen, die zum Erhalt des Tatbestandes oder zur Wahrung der gefährdeten Interessen nötig sind.

Artikel 18

Zusammensetzung der Kammer

1. Nach Empfang des Klageantrags und der in Artikel 16 Absatz 3 vorgesehenen ergänzenden Rechtsschrift bestimmt der Präsident des Gerichts die beiden anderen Mitglieder des Gerichts, die mit ihm zusammen die Kammer bilden, die in der Sache entscheidet.
2. Der Präsident des Gerichts kann den Vize-Präsidenten damit beauftragen, der Kammer an seiner Stelle vorzusitzen.
3. Der Präsident kann eines der beiden anderen Mitglieder der Kammer als Instruktionsrichter bezeichnen, der mit der Leitung der Vorverhandlung beauftragt ist.
4. Die Zusammensetzung der Kammer wird den Parteien mitgeteilt, die innerhalb einer Frist von 10 Tagen einen Ablehnungsantrag einreichen können.

Artikel 19

Summarisches Verfahren

1. Die Kammer kann ohne Verhandlung, jedoch nach Schriftenwechsel einstimmig im Zirkulationsverfahren entscheiden, auf den Klageantrag nicht einzutreten, wenn er offenkundig formell unzulässig ist oder offenkundig missbräuchlich gestellt wurde.
2. Die Unzulässigkeitsentscheidung wird summarisch begründet.

Artikel 20

Schriftenwechsel

1. Sobald die Zusammensetzung der Kammer endgültig feststeht, übermittelt der Präsident den Klageantrag der beklagten Partei und setzt ihr eine Frist, um schriftlich auf den Klageantrag zu antworten, gegebenenfalls eine Widerklage zu erheben und die Unterlagen beizubringen.

2. Wenn der Klageantrag unmittelbar die Interessen Dritter berührt, die selbst vor dem Verwaltungsgericht parteifähig sind, übermittelt der Präsident auch ihnen den Klageantrag und setzt ihnen eine Frist, um schriftlich auf den Klageantrag zu antworten und gegebenenfalls als Intervenient Rechtsbegehren zu stellen.

3. Bei einer Widerklage oder bei Rechtsbegehren eines Intervenienten setzt der Präsident dem Antragssteller (Kläger) eine Frist, um darauf zu antworten.

4. Wenn der Klageantrag, die Widerklage oder die Intervention eines Dritten komplexe Tatsachen- oder Rechtsprobleme aufwirft, kann der Präsident ausnahmsweise einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

Artikel 21

Vorverhandlung

1. Nach Abschluss des Schriftenwechsels lädt der Präsident oder der Instruktionsrichter die Parteien zur Vorverhandlung und teilt ihnen gleichzeitig mit, worüber Beweis erhoben werden soll; er bittet den Generaldirektor der Bank ihm die Personalakte des Beamten oder des betreffenden Rechtsnachfolgers zu übermitteln.

2. Er erörtert zunächst mit den Parteien den Streitfall und veranlasst sie nötigenfalls ihre Rechtsbehelfe zu verdeutlichen, zu berichtigen, zu vereinfachen oder zu ergänzen.

3. Er führt darauf das Beweisverfahren in analoger Anwendung der Bestimmungen der Artikel 36 bis 65 des schweizerischen Gesetzes über den Bundeszivilprozess durch.

4. Bevor der Präsident oder der Instruktionsrichter den Abschluss der Vorverhandlung anordnet, kann er von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei einen erneuten Schriftenwechsel anordnen.

5. Der Präsident oder der Instruktionsrichter können jederzeit den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

Artikel 22

Hauptverhandlung

1. Nach Abschluss der Vorverhandlung erstellt der Präsident oder der Instruktionsrichter für die Mitglieder der Kammer einen schriftlichen Bericht in Form eines begründeten Urteilsentwurfs.
2. Der Präsident lädt daraufhin die Mitglieder der Kammer und die Parteien zur Hauptverhandlung.
3. Hält die Kammer es für erforderlich, kann sie selbst erneut die Parteien oder bestimmte Zeugen anhören; sie kann auch erneut Beweise erheben.
4. Daraufhin wird den Parteien das Wort erteilt, um ihre Rechtsbegehren zu begründen.

Artikel 23

Urteileröffnung

1. Nach den Plädoyers finden die Beratung und die Abstimmung der Kammer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
2. Die Kammer urteilt mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder über jedes einzelne Element des Dispositivs und, nötigenfalls, über die wesentlichen Gründe ihres Urteils.
3. Unmittelbar nach der Abstimmung wird den Parteien das Dispositiv des Urteils mitgeteilt.

Artikel 24

Urteilsausfertigung

1. Gemäss den Anweisungen des Präsidenten erstellt der Instruktionsrichter oder der Sekretär den vollständigen Text des Urteils, bestehend aus Tatbestand, Angabe der Rechtsbegehren der Parteien, den Rechtsgründen und dem Dispositiv.
2. Er unterbreitet diesen vollständigen Text im Zirkulationsverfahren den Mitgliedern der Kammer zur Zustimmung.
3. An jede der Parteien wird ein Exemplar des endgültigen Urteilstextes, unterzeichnet durch den Präsidenten und den Sekretär, zugestellt.
4. Das Original des Urteils und die Prozessakten werden in den Archiven der Bank aufbewahrt.

KAPITEL IV: ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 25

Befugnisse

1. Das Verwaltungsgericht (Plenum oder Kammer) prüft von Amts wegen die Zulässigkeit des Klageantrags und aller Prozesshandlungen.
2. Es kann nicht zum Nachteil oder zum Vorteil der Parteien über deren Rechtsbegehren hinausgehen; es ist nicht an die Gründe gebunden, die die Parteien angeführt haben.
3. Es kann Teilurteile fällen.
4. Es befindet über seine eigene Zuständigkeit und entscheidet in der Sache, indem es die angefochtene Entscheidung aufhebt oder abändert.

Artikel 26

Anwendbares Recht

Das Verwaltungsgericht urteilt unter Anwendung der allgemeinen Rechtsprinzipien und, im Zweifel, der allgemeinen Prinzipien des schweizerischen Rechts. Es berücksichtigt die bei der Bank üblichen und herkömmlichen Regeln.

Artikel 27

Kosten und Auslagen

1. Die Prozesskosten gehen zu Lasten der Bank.
2. Obsiegt eine Partei, die durch einen professionellen Bevollmächtigten vertreten wird, so wird ihr zu Lasten der Bank eine Auslagenentschädigung zugesprochen, wobei der vor dem Schweizerischen Bundesgericht geltende Tarif analog angewendet wird.

Artikel 28

Rechtsgutachten

1. Ein oder mehrere Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger einerseits und der Generaldirektor der Bank andererseits können jederzeit vereinbaren, ein Gutachten des Gerichts über Grundsatzfragen einzuholen, die zu dessen Zuständigkeitsbereich gehören.
2. Das Plenum erstellt ein begründetes Gutachten und wendet dabei analog das vor der Kammer zu befolgende Verfahren an.

Artikel 29

Inkrafttreten

1. Diese Verfahrensordnung wurde im Plenum am 15. Juli 1987 angenommen und tritt ab sofort in Kraft.
2. Jeder Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger kann jederzeit davon ein Exemplar erhalten.